



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Herausnahme angebl. grundsätzlich nicht vor Wölfen schützbarer Geländeformen aus Neufassung BJagdG

Aktuell seit 02.03.2026 14:13:09

Aktiv vom 02.03.2026 bis 23.03.2026

Angegeben von:

BUND Naturschutz in Bayern e.V. (R001629) am 02.03.2026

Beschreibung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass „in manchen Regionen ein präventiver Herdenschutz aufgrund der geografischen Gegebenheiten, wie z. B. Hangneigung, Bodenbeschaffenheit, Einsprungmöglichkeiten oder Lage an Gewässern, nicht möglich oder nicht zumutbar“ sei. Den „zuständigen Behörden“ soll daher erlaubt werden, pauschal ganze „Weidegebiete (zu) bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig“ ist (§22d Abs. 4 Satz. 3). In der Folge könnte bspw. der gesamte Alpenraum zur Abschusszone für Wölfe erklärt werden, unabhängig vom Erhaltungszustand. Diese pauschale und vage Definition soll aus dem Entwurf entfernt werden.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachenummer:

BT-Drs. 21/3546 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMLEH [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (3)

Artenschutz/Biodiversität [alle RV hierzu]

Land- und Forstwirtschaft [alle RV hierzu]

Tierschutz [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

BJagdG [alle RV hierzu]

BNatSchG 2009 [alle RV hierzu]